

belegen den hohen Rang dieser Monographie. (Errata u. a.: VI: Kap. 2, 1: statt „123“ 119; 11, drittletzte Zeile der Einrückung: zu streichen ist *der*; 41, Anm. 133: statt „sind“ *ist*; 329, vorletzte Zeile: statt „ab“ *an*).
P. HOFMANN

WEIGL, ADRIENNE, *Der preisgegebene Mensch*. Überlegungen zum biotechnischen Umgang mit menschlichen Embryonen. Mit einem Vorwort von Robert Spaemann. Gräffelfing: Resch-Verlag 2007. 315 S., ISBN 978-3-935197-53-3.

Die Literaturliste zu Fragen des forschenden und dabei verbrauchenden Umgangs mit menschlichen Embryonen ist im Laufe der Jahre um sehr viele Seiten angewachsen, doch die Gräben des Dissenses zwischen Befürwortern und Gegnern dieses Unternehmens konnten nicht beseitigt und auch nicht überbrückt werden. Wie soll dies auch möglich sein angesichts der Tatsache, dass es buchstäblich um Leben und Tod von Embryonen geht? Diese Tatsache wird zuweilen vergessen, wenn es um Versprechungen über mögliche Therapien für bisher unheilbare Krankheiten geht, die allerdings bislang keineswegs eingelöst werden konnten.

Nach einer Einleitung (11–14), in der Weigl (= W.) Inhalt und Methode ihres Buches vorstellt, folgt im ersten Kap. (15–32) eine auch für Laien verständliche Einführung in die „[e]mbryologische[n] Grundlagen“ (Keimzellen, Befruchtung, Furchungsteilungen und Morulastadium, Blastozyste und Implantation). Im folgenden Kap. (33–74) geht es um die naturphilosophische Deutung der naturwissenschaftlichen Fakten der Entwicklung eines menschlichen Lebewesens. Die zentrale These von W. lautet: Der frühe Embryo ist ein eigenständiger Organismus (47–50). Um den Nachweis für diese These zu erbringen, sind zunächst die Begriffe Organismus als „lebendige Ganzheit“, Lebewesen als „organismische Einheit“ zu klären und gegenüber anderslautenden Positionen zu begründen. „Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile“ (35). Und die Teile sind nur als Teile des Ganzen zu verstehen. Das Bein eines Hundes ist nicht selbst ein Hund. Zugleich aber ist das abgetrennte Bein eines Hundes nicht mehr das, was es war, als es mit dem Ganzen verbunden war. Dabei besitzt ein Lebewesen nicht nur einen hohen Grad an Zusammengehörigkeit, also nicht nur Ordnung, sondern auch Organisation, d. h. ein zweckvolles Zusammenwirken von Struktur- und Funktionselementen. Und das gilt vom Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle zu einer Zygote an. Wenn Lebewesen nicht zusammengesetzt werden, weil sie eine organismische Einheit darstellen, dann ist ihre permanente Veränderung als ein Sich-Entwickeln zu verstehen (vgl. 41), die auch die Gestalt (Morphogenese) betrifft. Im Unterschied zu einem Auto kann man deshalb auch nicht von einem halbfertigen Lebewesen sprechen. „Es ist jung, embryonal, keimhaft, aber immer ein ganzes Lebewesen“ (41). Den artspezifischen Verlauf der Entwicklung garantiert die DNA. W. setzt sich im Folgenden (50–74) mit Einwänden auseinander: Die prinzipielle und tatsächliche Möglichkeit der eineiigen Mehrlingbildung bis zum Abschluss der Nidation in die Gebärmutter-schleimhaut der Frau ist ein häufig vorgetragenes Gegenargument, denn eine Entität, die sich noch teilen könne, könne kein Individuum sein. Zunächst gilt es zwischen Individuum im Sinne von Ungeteiltheit und im Sinne von Unteilbarkeit zu unterscheiden. Die Existenz eines Individuums hängt aber einzig und allein von seiner Ungeteiltheit, nicht aber von der Unteilbarkeit ab. Der Ursprungskeim ist also bis zur Teilung ein Individuum (vgl. 60). Ein anderer Einwand bezieht sich auf die Differenzierung in zwei Zellsorten: den Embryoblasten und Trophoblasten beim Übergang vom Morula- zum Blastozystenstadium, wobei sich der Trophoblast zur Fruchtblase, Nabelschnur und Plazenta weiterentwickelt, der Embryoblast dem Aufbau und der Gestalt des Körpers dient. Der Embryo im Blastozystenstadium könne folglich nicht als Mensch gelten, da ein Teil seiner Zellen nicht dem eigenen Aufbau diene. Der Fehler dieses Einwands besteht nach W. darin, dass ein späteres Stadium der Entwicklung einfach rückprojiziert werde. „Es ist richtig, dass zum Körper eines Säuglings oder eines Kleinkindes weder Nabelschnur noch Fruchtblase und Plazenta gehören. Daraus folgt jedoch nicht, dass das für den Embryo und Fötus genauso gelten muss“ (62). Der prozentual hohe Anteil von spontanem Abgang von Embryonen zwischen Befruchtung und Nidation veranlasst einige, von einem „Präimplantationsembryo“ zu sprechen, bei dem es sich nicht einmal um einen künfti-

gen Menschen handle. Doch Überlebenschancen sagen nichts darüber aus, wer oder was es ist. Das Spezifische des Menschen ändert sich nicht dadurch, ob er nun länger oder kürzer lebt. Besondere Aufmerksamkeit widmet W. dem Einwand, dass zur Entwicklung der Gestalt des Embryos Informationen seitens der Mutter notwendig seien. Aus diesem Grunde könne auch nicht von einer eigenständigen Entwicklung des Embryos gesprochen werden. Gegen dieses Argument wendet W. u. a. ein, dass sich der Embryo nach eigenen Gesetzen entwickelt. Aus einem Ziegenembryo im Uterus eines Schafes wird kein Schaf. In dem Gegenargument wird Autonomie in der Entwicklung mit Autarkie verwechselt. „Die Mutter entwickelt nicht den Embryo, sondern der Embryo entwickelt sich mit Hilfe der Mutter“ (73).

Von der inneren Verbindung von Menschsein und Personwürde handelt das dritte Kap. (75–138). Die Würde des Menschen gründet in seiner Berufung zum Guten (vgl. 90). „Berufung“ geht auf einen Anruf zurück, dem der Mensch in Freiheit antworten kann und soll. In diesem Zusammenhang zitiert W. E. Levinas: „Das Paradox solcher Verantwortung besteht darin, dass ich verpflichtet bin, ohne dass diese Verpflichtung in mir begonnen hätte ...“ (Jenseits des Seins oder anders als Sein geschieht, München 1992, 46; zit. bei W. 93). D. h., dass der Mensch entdeckt, dass es zu seinem Menschsein gehört, dass er auf das Gute hin ausgerichtet ist und er gut sein soll. Bewusst muss diese „Berufung“ nicht notwendig sein. Gerade vom Phänomen der zum Guten berufenen Freiheit her kann es nicht sein, dass ein menschliches Lebewesen existiert, ohne Mensch zu sein, weil es aktuell noch nicht zu freien Entscheidungen von seiner Physis her fähig ist. Die Berufung zum Guten ist es, die den Menschen als Menschen auszeichnet. Diese Berufung kommt ihm als Angehörigem des Menschengeschlechts zu. Was den Menschen im Unterschied zum Tier zum Menschen macht, macht ihn von allem Anfang an dazu. „Berufen zum Guten ist der Mensch von Anfang bis Ende seines Lebens, für diese Bestimmung seiner Existenz gibt es nur eine Voraussetzung: eben diese Existenz“ (96). Die Menschenrechte haben ihren Geltungsgrund in der Menschenwürde. Ein fundamentales Menschenrecht ist das Lebensrecht. Es gehört zu den Grundaussagen der Anthropologie, dass Leiblichkeit die Lebenswirklichkeit des Menschen ausmacht. Denn in seinem Leib ist der Mensch wirklich da. Er ist zwar nicht einfach sein Leib, aber er ist auch nicht ohne ihn. Wenn mein Leib getötet wird, sterbe ich. Wenngleich also Leib und Person zu unterscheiden sind, sind sie nicht zu trennen. Es gibt allerdings Ausnahmen vom Tötungsverbot wie etwa die Tötung in einer Notwehrsituation. Doch das Lebensrecht verträgt keine Einschränkung zum Zweck der Heilung, denn der Embryo bedroht niemandes Leben und deshalb ist die Berufung auf das Notwehrrecht in diesem Kontext völlig fehl am Platze (vgl. 119–120). Die Gegenposition basiert auf einer strikten Trennung zwischen „biologischem Menschsein“ und „eigentlichem Menschsein“. Letzteres wird entweder von außen zuerkannt und damit auch die Menschenwürde, oder es erignet sich irgendwie im Prozess des Werdens. Gegen den Verweis auf die Zugehörigkeit zum Menschengeschlecht wird vorgebracht, dies sei insofern ein naturalistischer Fehlschluss, als das Faktum der Zugehörigkeit zur Gattung *homo sapiens* keine Würde begründen könne. In der Tat: Die bloße biologische Gegebenheit ist nicht Geltungsgrund der Würde, „sondern die Erkenntnis, was Menschenwürde bedeutet, begründet, dass die biologische Existenz zum einzig erlaubten Kriterium des Handelns werden kann“ (128).

Im langen vierten Kap. (139–246) beurteilt W. ausgehend vom und jeweils Bezug nehmend auf das Prinzip der Menschenwürde einzelne Techniken wie künstliche Entstehung, die verschiedenen Formen der Stammzellgewinnung von Splitting, Chimärenbildung, Tetraploid Embryocomplementation bis zum Klonen in dessen unterschiedlichen Varianten. Dieser Teil schließt mit einer ethischen Bewertung der Präimplantationsdiagnostik. Ausdrücklich sei auf die differenzierte Klärung des in der Diskussion strittigen Begriffs der Totipotenz (152–177) verwiesen. Zentral ist für W. der Begriff „Fähigkeit zur Ganzentwicklung“: „Das Lebewesen entwickelt sich als ein vollständiges Lebewesen. Es gibt keine Pausen in der Ganzentwicklung, in denen die Ganzheit nicht gewahrt wäre, man kein lebendiges Ganzes vor sich hätte“ (163). Totipotenz meint also nicht primär, dass die Zygote fähig wäre, „ein Ganzes zu bilden“, sondern sie ist als „Fähigkeit, das Ganze zu sein und als Ganzes zu existieren, zu verstehen“ (164).

In der öffentlichen Debatte um die rechtliche Ausgestaltung des Embryonenschutzes geht es um Fragen, ob es einen „gestuften Würdeschutz“ geben könne, ob zwischen der Ausgestaltung des Paragraphen 218 StGB bzgl. des Schwangerschaftsabbruchs und des Embryonenschutzgesetzes ein „Wertungswiderspruch“ vorliege oder nicht – und das vor allem vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Paragraphen 218 StGB. Die Ausführungen W.s zu diesen Rechtsfragen im fünften Kap. (247–296) zeigen, dass sie auch in diesem Bereich über Sachkenntnis und Urteilsvermögen verfügt. Wird man der Aussage grundsätzlich zustimmen können, dass die „Geltung juristischer Normen ... nicht unabhängig von ihrer moralischen Wertigkeit“ (249) sei, so bleibt dennoch die Frage: Wie soll der Gesetzgeber entscheiden, wenn gerade bezüglich der moralischen Wertung unterschiedliche Positionen vertreten werden? Das ist aber gerade bei dem in diesem Buch verhandelten Problembereich der Fall. Man muss keineswegs eine rechtspositivistische Position einnehmen, um in einer auch unter moralischer Rücksicht pluralistischen Gesellschaft an dieser Stelle weiteren Klärungsbedarf bei W. anzumelden. Dass der Würdebegriff auch im Sinne des Grundgesetzes keinen abgestuften Lebensschutz zulässt, dass ferner weder das Selbstbestimmungsrecht über dem Lebensrecht noch das Lebensrecht unter dem Recht auf Forschungsfreiheit steht, sollte in der Tat gerade vor dem Hintergrund der ersten Artikel der Grundgesetzes eigentlich nicht umstritten sein.

W. bemerkt in ihren „Schlussgedanken“ (297), sie habe versucht, „dem Leser einen Denk- und Forschungsweg mit Argumenten so vorzulegen, dass er ihn nachvollziehen kann“. Man kann der Autorin bescheinigen, dass ihr dieser Versuch gelungen ist. Deshalb sei die aufmerksame Lektüre dieses Buches allen empfohlen, die sich mit der Thematik des biotechnischen Umgangs mit menschlichen Embryonen einmal in Ruhe und gründlich beschäftigen wollen. Auch wer sich schon länger mit diesen Fragen auseinandersetzt, findet bei W. noch genügend neue Anregungen, die ein Studium des Bds. lohnen.

J. SCHUSTER S. J.

„DIES IST MEIN LEIB“. Leibliches, Leibeigenes und Leibhaftiges bei Gott und den Menschen. Herausgegeben von Jürgen Ebach [u. a.] (Jabboq; Band 6). Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2006. 301 S./Ill., ISBN 3-579-05335-3.

Zwei Beiträge (nach dem Vorausblick der Einleitung [Gutmann/Ebach]) gelten Haut-Einstichen. Käthe Meyer-Drawe (Pädagogik): „Protokolle des Leibes“, von dem Zeichen an, „mit dem Gott Kain markierte, um ihn zu strafen [?] und gleichzeitig vor Blutrache zu schützen“ (22), über Schmuck- und Eigentumsmarkierungen bis zum Schmiss in schlagenden Verbindungen und heutigem Piercing (zum Schluss die „Inventarisierung“ der Auschwitz-Häftlinge). – Ulrike Bail: „Hautritzen als Körperinszenierung der Trauer ... im AT“ (bei jungen Frauen heute in albraumhaften Spannungszuständen wirkt „kein Psychopharmakon ähnlich schnell und effektiv wie das Ritzen der Haut“ [73]). – Dazwischen schiebt sich eine kritische Reflexion Klaus Thraedes (Patristik) zu ältesten Martyriumsberichten (bes. Polykarp und Felicitas/Perpetua – in scharfer Absetzung von Ignatius, der „kaum noch als christlich gelten kann“ [47]). Verdunkelt hier (H. v. Campenhausen) Martyrerverehrung die Alleinerlösung durch Christus? Statt Substitution (in imitatio) sieht er doch (in Nachfolge und „nachgelagerter Legitimation“ [43] des eigenen Weges) „körperliches Leiden als Christuszeugnis“.

Andrea Bieler: „Real Bodies at the Meal“, geht von einem Erlebnis in Berkeley aus, als ein HIV-infizierter Geistlicher (81) „broke the bread, lifted it up with his left hand, and pointed to his own body with his right hand saying: ‚This is the body of Christ – the body of Christ has AIDS‘“, um deutlich zu machen, dass Er nicht bloß in den eucharistischen Gestalten gegenwärtig ist (so freilich schon sprach- und symbollogisch verunglückt, weil ohne Unterscheidung von eucharistischem und kirchlichem Leib). – Manfred Josuttis: „Notizen zur Leiblichkeit der Gotteserkenntnis“, greift auf Zen-Szenen und Sufi-Übungen zurück. Ver-stehen“ bedeute, seinen Stand-Punkt verlieren (92f.); Erkennen besage (Gen 1,4) Kontroll- und Bewusstseinsverlust (96). Darum bringe auch bei Hiob statt theologischer „Sinnkrümel“ erst „eine sportliche Herausforderung“ (98) die Wende: „Gürte Deine Lenden ...“ (Hiob 38,3). „Die entscheidende Frage betrifft die